Mit der Dorfordnung vom 1. Mai 1595 wurde Lawena den Oberdörflern, Valüna den Unterdörflern zur Nutzung zugewiesen, das aus Valüna von fremden Weidvieh bezogene Weidgeld aber beiden zu gleichen Teilen zugesprochen. Alprecht besassen nur Einwohner. Am 20. September 1718 erhielt Triesen nach einem halben Jahrhundert Streit zwischen den Unterdörflern und Oberdörflern vor allem des Aufteilens des Weidgeldes von fremden Alpvieh in Valüna und des Alpeinkaufes zwischen Ober- und Unterdorf eine neue Dorfordnung in Form einer Vereinbarung. Diese kam unter dem fürstlichen Kommissär Harpprecht zustande. Sie sagt zum Alprecht:

1. Was die beiden strittigen Alpen und das Weidgeld anbelangt,

solle die alte Dorfordnung und aller Streit tot und ab sein.

2. Alle Alpen und Gemeindegüter ohne Ausnahme werden fortan gemeinschaftlich benutzt und jeder Bürger kann alles Vieh, das er wintert, in die Alpen treiben.

3. Alle Ålpkosten werden gemeinsam getragen und das Weidgeld

in die gemeinsame Alprechnung genommen.

4. Von Gemeindeangehörigen sind von nun an keine Einkäufe mehr zu bezahlen und soll jeder nach Belieben in das Ober- oder Unterdorf ziehen können.

Darauf beziehen sich alle späteren Alpstatuten der Triesner.

Doch brachte der Vergleich vom 1.9.1718 noch nicht den Dorfund Alpfrieden. Bereits am 12. Juni 1728 musste in einem neuen Vergleiche festgelegt werden, dass über Viehaufnahme und Bestossung der Alpen allein die gewählten Alpvögte zu entscheiden haben. Weiters erhielten jene, die es nicht vermochten, ihr gewintertes Vieh zu alpen, jährlich von der Genossenschaft einen Gulden bezahlt. (Daraus ergibt sich, dass die Alpbewirtschaftung weiterhin durch jene, die an der Alpung teilnahmen, ausser der allgemeinen Gemeinderechnung abrechneten.) Die Nutzungsgenossenschaften bestanden also ziemlich selbständig weiter. Seit ab 1957 alle Alpen verpachtet werden, tritt die Gemeinde in der Bewirtschaftung noch mehr zurück.

Diese alte Dorfordnung und das Alprecht von 1718 sind uns nur mehr aus manchen Prozessen bekannt. 1686 klagten die Landschaften bei der kaiserlichen Kommission (der Graf war seines Amtes enthoben worden), dass die Alpen Malbun und Valüna nicht von der Herrschaft eigenmächtig und widerrechtlich mit Pferden und Rindvieh befahren werden dürfe. Denn im Kaufvertrage vom 7. Dezember 1378 über Valüna an die Triesner hatten sich die gräflichen Verkäufer ein nicht näher umschriebenes Alprecht vorbehalten «Davon ausgeschlossen und ausgeklammert seien unser Alprecht und unsere Dienstleistungen, die wir von den Alpen haben. In diesem Belange bleibe es, wie es gewöhnlich war» LUB I/4-92). 1403 (Vergabe des Älple als Lehen) und 1406 (Vergabe des Kleinsteg als Lehen) vernehmen wir erstmals von einem Schneefluchtrecht und einem Rechte, auch bei Krieg mit dem Vieh dorthin zu fliehen.

In einem Prozess 1493 vor dem Landgericht zu Rankweil kam das Alprecht des Landesherrn in Valüna zur Sprache. Die Triesner sprachen dem Landesherrn das Recht, Vieh zu alpen, ab und wollten unter «Alprecht» nur mehr das sog. «Vogelrecht» (Vogelmolken) verstanden wissen, während der Landesherr (Freiherr Ludwig von Brandis) sich berechtigt fühlte, das auf seinem Hof in Triesen (Meierhof) gehaltene Vieh in Valüna zu alpen. «Überdies sei die Alp so gross, dass weder er noch